

Jahresbericht 2010

Gebäude-
und Frei-
flächen
+ 306 km²

Betriebs-
flächen
+ 4 km²

Erholungs-
flächen
+ 192 km²

Verkehrs-
flächen
+ 154 km²

Wald-
flächen
+262 km²

Land-
wirtschaft-
liche
Flächen
- 811 km²

Lebensräume in Nordrhein-Westfalen

AAV Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverband NRW

Rückblick auf das Jahr 2010

Der AAV hat im noch laufenden Jahr 2010 im Durchschnitt ca. 30 Sanierungsprojekte in den verschiedenen Bearbeitungsstufen von der Sanierungsuntersuchung über die Sanierungsplanung bis hin zur Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bearbeitet. Eine Reihe von Sanierungsprojekten konnten erfolgreich abgeschlossen werden, bei neu in den Maßnahmenplan aufgenommenen Projekten wurde mit der Bearbeitung begonnen.

Angesichts von 75.000 Altlastenverdachtsflächen könnte man die Bearbeitung von 30 Sanierungsprojekten nur als Tropfen auf den heißen Stein betrachten. Altlastenverdachtsflächen sind aber noch keine festgestellten Altlasten; deren Zahl wird wesentlich geringer sein. Außerdem ist der AAV von der Anzahl der Projekte her sicher der größte Sanierungsträger in NRW und auch in den meisten anderen Bundesländern wird wegen begrenzter Finanzmittel nicht in größerem Umfang saniert.

Unser Ziel ist es dabei immer, durch Optimierung von Sanierungskonzepten sinnvolle und verhältnismäßige Maßnahmen zu realisieren, wobei das stets in Zusammenarbeit und Abstimmung mit den zuständigen Bodenschutzbehörden erfolgt.

Bereits jetzt ist erkennbar, dass der AAV bis zum Auslaufen des derzeitigen Kooperationsvertrages im Jahr 2011 nicht alle Projekte abschließen kann, die dieses oder nächstes Jahr noch begonnen werden. Der AAV hat deshalb seine Finanzplanung darauf ausgerichtet, dass alle begonnenen Projekte auch über das Jahr 2011 hinaus bearbeitet und abgeschlossen werden können. Sofern bis Ende 2011 eine neue Finanzierungslösung für den AAV gefunden



Gerhard Kmoch
Geschäftsführer
des AAV

worden ist, können natürlich alle sonstigen im Maßnahmenplan befindlichen Projekte bearbeitet und neue Projekte aufgenommen werden.

Altlasten sind nicht nur ein Problem der alten Industrieländer in Europa und in den USA. Das zeigte uns erneut der Besuch von Fachleuten aus China und auch aus Kasachstan. In diesen Schwellen- und Entwicklungsländern hat man ebenfalls der Industrialisierung den Vorrang vor dem Umweltschutz gegeben, mit der Folge von zum Teil extremen Belastungen des Bodens, des Grundwassers und der Flüsse. Der AAV konnte hier außer einer Präsentation des Standes der Sanierungstechnik in Deutschland Kontakte zu interessierten Mitgliedsunternehmen herstellen, die solche Altlastenprobleme auch im Ausland bearbeiten wollen.

Neben der praktischen Sanierungsarbeit wird der AAV nach wie vor von seinen Mitgliedern um die Vermittlung in Streitfällen bei Sanierungsmaßnahmen gebeten. Da meist mehrere AAV-Mitglieder beteiligt sind, bemühen wir uns um strikte Neutralität und versuchen im Rahmen von Fachdiskussionen zur Problemlösung beizutragen.

Rechtliche und wirtschaftliche Fragen bei der Altlastensanierung

■ **Gastautor:**
Rechtsanwalt
Nikolaus Steiner,
Essen

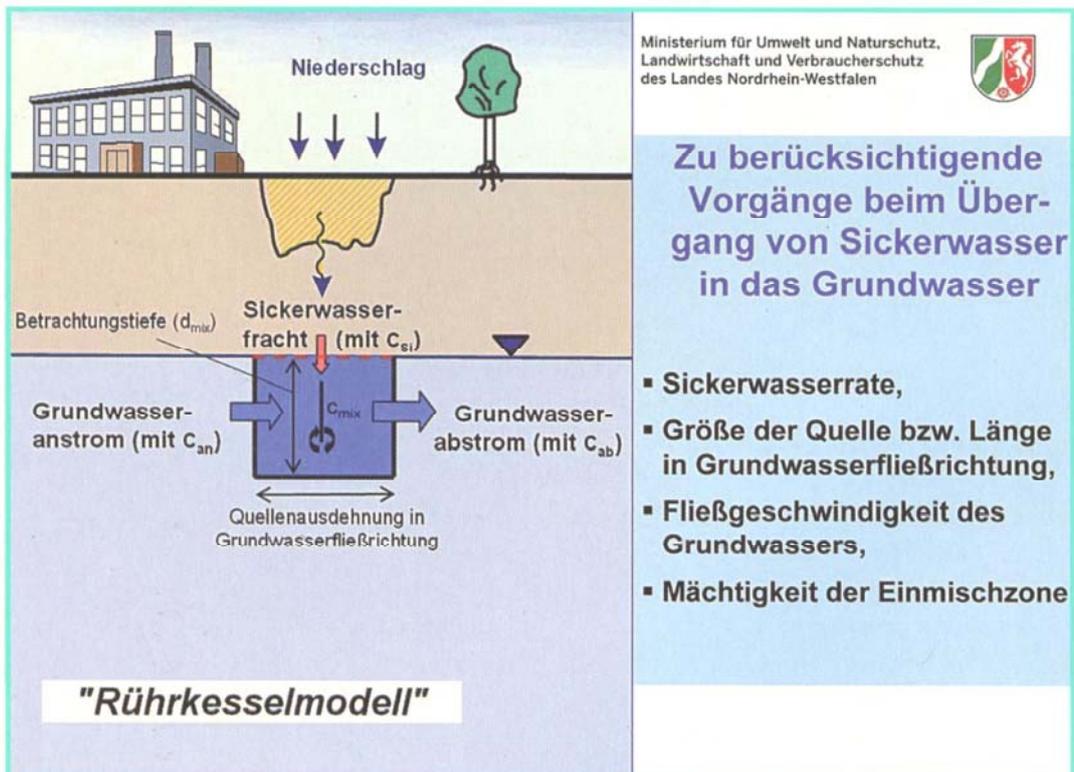
Im Mittelpunkt der diesjährigen Fachtagung des AAV am 23.06.2010 in Hattingen standen sowohl aktuelle Rechtsfragen zum neuen Wasser- und Naturschutzrecht, zur Verantwortlichkeit von Produktionsunternehmen für kontaminierte Standorte als auch finanzielle Fragen wie z.B. Wertausgleichsverfahren und Möglichkeiten der Refinanzierung bei der Altlastensanierung, Vorteile der Berücksichtigung von Aufbereitungs- und Sanierungskosten im Rahmen der Assetbewertung und Fördermöglichkeiten für F & E-Projekte.

In seinem Einführungsvortrag „Aktuelle Entwicklungen im Bereich Altlastensanierung und Flächenrecycling“ behandelte **Prof. Dr. Wilhelm König** (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW) mehrere aktuelle

Themen. Durch das Inkrafttreten bzw. Verabschieden des neuen Wasserrechts (WHG 2009, Grundwasserverordnung 2010) ist es erforderlich geworden, die Regelungen zwischen dem Wasserrecht und dem Bodenschutzrecht zu harmonisieren. Zum einen ist daran gedacht, die im Übergangsbereich zwischen gesättigter und ungesättigter Zone stattfindenden Einmischprozesse von Sickerwässern in das durchströmende Grundwasser zu berücksichtigen (Rührkesselmodell).

Hierzu sollen in der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) Kriterien genannt und ergänzende Anwendungsregelungen entwickelt werden. Zum anderen bedarf es einer Wertharmonisierung zwischen den Werten für das Grundwasser und den Sickerwasserprüfwerten gemäß Anhang 2

■ **Prof. Dr. Wilhelm König:**
Aktuelle Entwicklungen im Bereich Altlastensanierung und Flächenrecycling



der BBodSchV, da die Geringfügigkeitsschwellenwerte (GFS-Werte) der LAWA z.T. um den Faktor 10 niedriger sind als die Sickerwasserprüfwerte der BBodSchV. Daher sei es erforderlich, neue Prüfwertvorschläge zu unterbreiten, die etwas höher als die Hintergrundwerte für das Sickerwasser sein sollen. Zu kontroversen Diskussionen hat der Vorschlag des Bundesumweltministeriums geführt, bei der Verwertung von mineralischen Stoffen in Gruben und Abgrabungen den TOC-Gehalt, d.h. den organischen Kohlenstoffgehalt in § 12 a BBodSchV auf 0,5 Masseprozent zu beschränken. Diese Beschränkung soll u.a. Umsetzungsprozesse unter anaeroben Bedingungen verhindern und Stickstoffanreicherungen im Unterboden begrenzen. In der Praxis wird befürchtet, dass die bislang verwerteten Mengen von mehreren Millionen Tonnen jährlich deutlich zurückgehen werden. Dies wird begründet mit Untersuchungen des Ingenieurtechnischen Verbandes für Altlastenmanagement und Flächenrecycling (ITVA) anhand von 1.600 Bodenproben aus Baumaßnahmen. Die Hälfte der Bodenproben wies TOC-Gehalte von z.T. weit über 1 Masseprozent aus. Zu anderen Ergebnissen gelangt eine Auswertung der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR), wonach 1.600 Bodenproben auf landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich geprägten Flächen untersucht wurden. Hiernach unterschreiten 85 % der Proben einen Humusgehalt von 1 % (entspricht einem TOC-Gehalt von 0,3 Masse%). Da diese Datenkollektive nicht zusammenpassen, sollen klärende Gespräche auf Fachebene zwischen den Bereichen, Altlasten, Abfallwirtschaft und Bodenschutz geführt werden. Bei der Bearbeitung von Altlastenflächen der Deutschen Bahn AG ist es in der Vergangenheit immer wieder zu

Konflikten mit den Vollzugsbehörden gekommen. Die DB AG hat den Entwurf eines Papiers vorgestellt, in dem der rechtliche Rahmen, der organisatorische Aufbau des Unternehmensverbundes, das vier-Stufen-Programm Bodensanierung, die Bodenfolgekostenanalyse (Bofa) und die Flächenrisikodetailanalyse (FRIDA) dargestellt werden. Es habe sich gezeigt, dass dieses Papier nicht ganz mit der Systematik des Bodenschutzrechts übereinstimme. Deshalb steht das nordrhein-westfälische Umweltministerium in einem intensiven Abstimmungsprozess mit der Deutschen Bahn und beabsichtigt, das Papier nach erfolgter Abstimmung durch einen Erlass bekannt zu geben, um die Zusammenarbeit zwischen der DB AG und den Vollzugsbehörden zu verbessern. Zum Schluss ging Prof. Dr. König auf die Bund-/Länderaktivitäten zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme ein und stellte die Initiativen der Konferenz der Staatskanzleien, also der Ministerpräsidenten, der Umweltministerkonferenz und der LABO zur Umsetzung und Weiterentwicklung von REFINA-Forschungsprodukten dar.

Rechtsanwalt Dr. Thomas Gerhold

(avocado rechtsanwälte, Köln) beleuchtete in seinem Vortrag die Konsequenzen des neuen Wasserrechts für die Sanierung von Altlasten und Grundwasserschäden. Für die Altlastenbearbeitung ist u.a. die (inzwischen verabschiedete) Grundwasserverordnung (GrwV) von Bedeutung. Gemäß § 13 GrwV ist bei Grundwasserkörpern, die aufgrund schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten als gefährdet eingestuft werden, eine zusätzliche Trendermittlung durchzuführen. Dehnt sich der Grundwasserschaden weiter aus, muss die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

In diesem Zusammenhang kritisierte Dr. Gerhold, dass § 13 GrwV über die Regelungen des Art. 5 Abs. 5 der EU-Grundwasserrichtlinie hinaus gehe, da das EU-Recht nur weitere Ermittlungen, aber keine Maßnahmen bei einem sich ausdehnenden Grundwasserschaden vorschreibe. Bemerkenswert ist des Weiteren, dass in der GrwV erstmalig ein Teil der Geringfügigkeitsschwellenwerte (GFS-Werte) der LAWA aus dem Jahre 2004 gesetzlich verankert wird. (Gegenüber dem Vorentwurf vom Dezember 2009, der dem Referentenentwurf zugrunde lag, gelten die nunmehr verabschiedeten Schwellenwerte nicht der Konkretisierung des Besorgnisgrundsatzes, sondern sind gemäß § 5 Abs. 1 GrwV lediglich Kriterien für die Beurteilung des chemischen Zustandes des Gewässerkörpers.) Nach wie vor ist die Ableitung der Schwellenwerte der LAWA fachlich und juristisch umstritten. Für die Altlastenbearbeitung ist die Klarstellung in der Begründung der Bundesregierung zu Anhang 2 der GrwV bedeutsam.

Hiernach stellen die Schwellenwerte Qualitätsziele für das Grundwasser dar und dienen nicht als Sanierungszielwerte für die Altlastensanierung. RA Dr. Gerhold wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Frage, ob ein Sanierungserfordernis vorliegt, nur unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls möglich ist. Er empfahl, verhältnismäßige Sanierungsziele durch öffentlich-rechtliche Verträge zwischen der Vollzugsbehörde und dem Sanierungspflichtigen festzulegen. Schließlich ging der Referent noch auf den ersten Arbeitsentwurf der Ersatzbaustoffverordnung, der seit Dezember 2007 vorliegt, und auf den ersten im November 2007 bekannt gewordenen Teilarbeitsentwurf eines neuen § 12 a BBodSchV, ein, der die Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien in Gruben und Abgrabungen erstmals bundesgesetzlich regeln soll. Schon mehrfach hat das Bundesumweltministerium grundlegend überarbeitete Arbeitsentwürfe angekündigt, so dass die Diskussion noch lange nicht beendet ist.

RA Dr. Lutz Krahnfeld (Rechtsanwälte Köchling & Krahnfeld, Hamburg) behandelte das Thema „Das neue Naturschutzrecht – Einfluss auf Altlastensanierung und Flächenrecycling“. In seinem Referat ging der Referent u.a. auf die für den Vollzug schwierige Frage ein, welche landesrechtlichen Vorschriften nach dem Inkrafttreten des im Jahre 2009 novellierten Bundes-Naturschutzgesetzes (BNatSchG) weiterhin gelten oder unwirksam geworden sind. Hintergrund dieser Frage ist, dass der Bund infolge der Föderalismusreform nunmehr die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für das Naturschutzrecht hat und hiervon durch den Erlass des BNatSchG im Sommer 2009 mit Wirkung zum 01.03.2010 Gebrauch gemacht hat. Den Ländern steht unter bestimmten Bedingungen eine eingeschränkte Abweichungskompetenz zu. Alle gegen diese Grundsätze verstoßenden landesrechtlichen Vorschriften – auch solche der noch nicht novellierten Landes-Naturschutzgesetze (in NRW: Landschaftsgesetz (LG) NRW) – können inzwischen unwirksam sein. Dies erläuterte der Referent anhand der Eingriffsregelung des § 14 BNatSchG im Verhältnis zu § 4 Abs. 2 Nr. 1 LG, der über die bundesrechtliche Regelung u.a. dadurch hinausgeht, indem dort weitere Ausnahmefälle bestimmt werden, die nicht als Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG gelten. So ist in § 4 Abs. 3 Nr. 3 LG NRW geregelt, dass die Beseitigung von Biotopen oder die Veränderung des Landschaftsbildes auf Flächen, die ehemals rechtmäßig baulich oder verkehrlich genutzt wurden, in der Regel nicht als Eingriffe gelten, wenn die alte oder eine neue Nutzung aufgenommen werden. Diese Fälle werden mit dem Begriff „Natur auf Zeit“ bezeichnet.

Kompetenzrechtlich stellt sich die Frage, ob diese landesrechtliche Regelung zulässig und damit wirksam ist. Dies hängt davon ab, ob die Eingriffsregelung in § 14 BNatSchG abweichungsfest im Sinne des Art. 72 Abs. 3 Nr. 2 GG getroffen worden ist. Hier gibt es Argumente pro und contra. Im Ergebnis gelangte der Referent zu der Einschätzung, dass ein möglicher Verstoß gegen die Abweichungsfestigkeit jedenfalls nicht offenkundig ist; mit der Folge, dass § 4 Abs. 3 Nr. 3 LG (Natur auf Zeit) im Vollzug der nordrheinwestfälischen Behörden zu berücksichtigen ist, jedenfalls so lange, bis eines Tages ein Verwaltungsgericht die Unvereinbarkeit mit dem Bundes-Naturschutzgesetz feststellt.

Mit finanziellen Fragen der Altlastensanierung befasste sich **Nikolaus Söntgerath** (Justiziar des AAV NRW) in seinem Vortrag „Das Wertausgleichsverfahren und andere Möglichkeiten der Refinanzierung bei der Altlastensanierung“. Mit § 25 BBodSchG hat der Bund ein Instrumentarium zu Refinanzierung geschaffen, indem die zuständige Behörde bei Altlastensanierungen, die mit öffentlichen Mitteln finanziert werden, wesentliche Verkehrswerterhöhungen abschöpfen muss. In der Praxis sind bislang allerdings nur wenige Wertausgleichsfälle bekannt geworden. Rechtsprechung gibt es nur sehr vereinzelt. Der Referent pries die Vorzüge des Wertausgleichsverfahrens an und zeigte auf, dass dies ein äußerst wirksames Instrument sein kann, um Druck auf Grundpfandgläubiger auszuüben. Andere Möglichkeiten der Refinanzierung von Sanierungsmaßnahmen, die die öffentliche Hand (vor)finanziert hat, sieht der Referent in den Kostentragungsregelungen des § 24 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG und in der Geldleistungspflicht von Ord-

nungspflichtigen gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 des AAV-Gesetzes, wonach sich die ursprüngliche Ordnungspflicht in eine Geldleistungspflicht gegenüber dem AAV wandelt, wenn dieser eine Altlastensanierung mit Mitteln des Verbandes durchführt. Schließlich wies Söntgerath auf die Möglichkeit hin, den öffentlichen Kostenträger an einem möglichen Veräußerungserlös eines mit öffentlichen Mitteln sanierten Grundstücks zu beteiligen, sofern dies vorher durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt worden ist. In einem solchen Vertrag könnten auch Einzelheiten des Ablaufs und des Prozedere des Wertausgleichsverfahrens nach § 25 BBodSchG geregelt werden.

In ihrem gemeinsamen Vortrag zum Thema „Vorteile bei der Berücksichtigung von Aufbereitungs- und Sanierungskosten im Rahmen der Asset-Bewertung“ gingen die Referenten **Klaus W. Möller** (Sachverständigenbüro Klaus W. Möller, Essen) und **Dr. Dietrich Mehrhoff** (Landplus GmbH, Essen) der zugespitzten Frage nach: „Wie kann ich es schaffen, mit Altlasten Geld zu sparen?“ Dass dies möglich sein kann, zeigten die Referenten am Beispiel der Grundsteuer auf. Die Steuerhöhe berechnet sich aus einem bestimmten Prozentsatz multipliziert mit dem Einheitswert und einem Hebesatz, der von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich hoch ist. Der vom Finanzamt festzulegende Einheitswert spiegelt den Wert eines Grundstücks wieder. Im Falle von Umweltbelastungen ist anerkannt, dass der geminderte Grundstückswert durch Vorlage eines qualifizierten Wertgutachtens festgestellt und hierdurch die Grundsteuer reduziert werden kann. Etwas anderes gilt bei der Berechnung der Grunderwerbssteuer.

Hier wirken sich Altlasten nicht steuermindernd, sondern steuererhöhend aus. Dr. Mehrhoff verwies auf ein Urteil des Bundesfinanzhofes (Urteil vom 30.03.2009, 2 R 62/06), wonach Bemessungsgrundlage der Grunderwerbssteuer der Wert der Gegenleistung ist. Diese wird jedoch nicht nur durch den Kaufpreis, sondern auch durch den Wert der feststehenden oder der behördlicherseits geforderten Sanierungsmaßnahmen bestimmt. Wenn also ein altlastenbehaftetes Grundstück zu einem symbolischen Kaufpreis z.B. von 1 € veräußert wird, dann ist Bemessungsgrundlage der Grunderwerbssteuer nicht nur der Kaufpreis von 1 €, sondern der Wert der vom Käufer übernommenen Sanierungsverpflichtung. Die Asset-Bewertung, d.h. die Bewertung des Immobilienbesitzes eines Unternehmens für die Handelsbilanz spielt aber nicht nur bei der Reduzierung der Steuerbelastung eine Rolle, sondern ist auch beim Thema Rückstellung wichtig. Schließlich spielt die Asset-Bewertung eine Rolle beim Verkauf oder der Auslagerung von Tochtergesellschaften bei Erhalt und Übernahme des Immobilienbestandes. Anhand eines Beispielfalls aus dem Bereich der chemischen Industrie (Industriepark von 60 Hektar) erläuterten die Referenten die Bearbeitungsschritte eines Risikotransfers. Für nicht überschaubare Risiken bot Dr. Mehrhoff versicherungstechnische Lösungen an und zeigte anhand konkreter Beispielfälle auf, wie sich in solchen Fällen die Prämiengestaltung darstellt.

Ein vermeintlich sprödes Thema mit dem Titel „Transaktionssicherheit bei Betriebsgrundstücken trotz Umweltrisiken“ hatte sich **Timm Sassen** (KPMG AG, Düsseldorf) vorgenommen.

In Wirklichkeit beleuchtete der Referent interessante wirtschaftliche Fragen der Immobilienbewertung. Zunächst warf er einen Blick auf die Entwicklung des Immobilienmarktes in den letzten Jahren und die Veränderung der Käufer- und der Verkäuferwelt. Nach der Überhitzung des Immobilienmarktes im Jahre 2007 ist der Transaktionsmarkt z.T. bis zu 70 % eingebrochen. Dies betraf insbesondere Gewerbe- und Industriegrundstücke. Auch die Investorenlandschaft hat sich in den letzten drei Jahren gravierend verändert. International tätige Investoren kehren wieder nach Deutschland zurück. In 2009 dominierten inländische Investoren mit rund 90 %. Die größte Investorengruppe wird von den offenen Immobilienfonds gestellt, während auf Verkäuferseite insbesondere Projektentwickler, Immobilien AGs und Real Estate Investment Trusts zu finden sind. Inzwischen ist ein leichter Anstieg der Transaktionsvolumina zu verzeichnen, allerdings bei sinkenden Spitzenrenditen. Besonderheiten gelten für Industrieimmobilien, die – sofern man den Nachrichten Glauben schenken darf – auf dem Vormarsch sind. Für Eigentümer von altlastenbehafteten Betriebsgrundstücken stellt sich die Frage, welche Käufergruppen in Betracht kommen.

Podiumsdiskussion am 28.10.2010 in Hattingen: „Industrie- und Gewerbeflächenbedarf versus Naturflächenverbrauch“



■ Professor Harro Bode, stellv. Vorsitzender des Vereins pro Ruhrgebiet begrüßte die Teilnehmer

Steht das umweltpolitische Ziel zur Reduzierung des Flächenverbrauchs im Wettbewerb zur Nachfrage nach weiteren Industrie- und Gewerbeflächen? Um in diesem Konflikt eine Möglichkeit zum Meinungs- und Erfahrungsaustausch zu bieten, veranstalteten der Verein pro Ruhrgebiet und der Altlastensanierungsverband NRW (AAV) gemeinsam eine Podiumsdiskussion zum Thema „Industrie- und Gewerbeflächenbedarf versus Naturflächenverbrauch“. An dieser Veranstaltung, die am 28.10.2010 in Hattingen stattfand, nahmen neben dem neuen Umweltminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Johannes Rimmel, der Leiter Regionalplanung beim Regionalverband Ruhr, Michael Bongartz, der stellvertretende Vorsitzende des BUND, Klaus Brunsmeier, der stellvertretende Hauptgeschäftsführer der IHK Siegen, Hermann-Josef Droege, der Geschäftsführer der NRW.Urban, Dr. Rolf Heyer, sowie der erste Beigeordnete der Stadt Gelsenkirchen, Michael von der Mühlen, teil.

Im Rahmen seiner Begrüßung betonte der stellvertretende Vorsitzende von pro Ruhrgebiet, Prof. Dr.-Ing. Harro Bode, die wichtige Aufgabe des unabhängigen und überparteilichen Vereins pro Ruhrgebiet als bürger- und unternehmensorientierter Förderer und Mahner zur positiven Entwicklung des Ruhrgebiets. Er räumte ein, dass das Ruhrgebiet aufgrund seiner zersiedelten Verwaltungsstruktur und zahlreicher belasteter Industrieflächen sowie wegen des vermeintlich negativen Images nach wie vor benachteiligt sei. Damit das Image in Zukunft verbessert würde, müsse das Ruhrgebiet die Zersiedlung in ihrer Entwicklung dämpfen und gleichzeitig den Belangen von Industrie und Gewerbe nachhaltig Rechnung tragen. Würde sich allerdings der zurzeit praktizierte Flächenverbrauch in Zukunft so fortsetzen, wäre ganz Deutschland schon in 850 Jahren „zugepflastert“. Das industriell geprägte Land NRW würde diesen Status, rein rechnerisch, bereits in 500 Jahren erreichen. Damit es soweit nicht komme, rief er auf allen Ebenen zu einem nachhaltigen Recycling auf. Aus seiner Sicht seien die Menschen verpflichtet, „hinter sich aufzuräumen“, um das Umfeld in einem möglichst unversehrten Zustand zu hinterlassen. Nur so könnten zurückgelassene Areale in einen Flächenrecyclingprozess aufgenommen und neu genutzt werden.

Auch der Verbandsvorsitzende des AAV, Dr. Jochen Rudolph, wies in seiner Begrüßung auf die hohe Bedeutung der Sanierung und Wiedernutzbarmachung von Flächen hin. Mit der Sanierung von Altlastenflächen und der damit verbundenen Bereitstellung von Flächen leiste der AAV einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung des Naturflächenverbrauchs. Zudem leiste dieses Flächenrecycling einen Beitrag zum Klimaschutz, denn der nicht in Anspruch genommene, belebte Boden könne weiter Kohlendioxid aufnehmen und speichern, und zu Grünflächen rückgebaute Flächen trügen in dicht bebauten Regionen zur baulichen Auflockerung und als Frischluftschneisen zur Verbesserung des Stadtklimas bei. Gleichzeitig verwies er darauf, dass zur Fortführung des Strukturwandels im Ruhrgebiet den Unternehmen ausreichend Industrie- und Gewerbeflächen zur Verfügung stehen müssten. Auch wenn nicht in allen Fällen Brachflächen zur Ansiedlung genutzt werden könnten, so sollte doch die Wiederverwendung solcher Flächen absolute Priorität genießen. Um altlastenbehaftete Brachflächen ohne unkalkulierbare Risiken weiter verwerten zu können, seien in NRW der Grundstücksfonds und der AAV ins Leben gerufen worden.

Zu Beginn der Podiumsdiskussion begrüßte der Geschäftsführer des AAV, Gerhard Kmoch, die Gäste auf dem Gelände der ehemaligen Heinrichshütte, das heute als Industrie- und Gewerbepark genutzt wird.

In seinem Eingangsstatement konkretisierte der Umweltminister des Landes NRW, Johannes Rimmel, das Thema aus Sicht der Landesregierung: die Debatte ginge eigentlich eher vielschichtig um den Bedarf an

Siedlungsfläche (Industrie, Gewerbe, Wohnen) versus Bedarf der Natur und versus Bedarf der Landwirtschaft. Flächenschutz bedeute in erster Linie Artenschutz, der in Anbetracht eines Verlustes von rund 14.000 Arten pro Jahr in Zukunft immer wichtiger würde. Auch zur Sicherung der Ernährung müssten Landwirtschaftsflächen erhalten bleiben – insbesondere, wenn sich anstelle einer Monokultur die nachhaltige, aber flächenintensivere Fruchtfolge durchsetzen würde. Heute würden in NRW mehr als 22 % der Fläche für die Bereiche Siedlung und Verkehr genutzt: ein fortschreitender Verbrauchsprozess, der sich fast immer zu Lasten der Landwirtschaft vollzöge. Deren Flächen wären in NRW von 1996 bis 2008 um 811 qkm zurückgegangen. Da NRW als Industrieland aber selbst bei der Verfolgung einer „grünen Industriestrategie“ Wirtschaftsflächen benötige, müssen die beteiligten Partner beim Thema Boden gemeinsam nach Lösungen suchen. Die Landesregierung habe in ihrer Koalitionsvereinbarung als Zukunftsziel einen Netto-Null-Flächenverbrauch verankert. Die Reduzierung des Flächenverbrauchs von derzeit 15 auf 5 Hektar pro Tag würde zum Gegenstand des neuen Landesentwicklungsplans. Zur praktischen Umsetzung sollten aus Sicht des Ministers u. a. die Aktivitäten der „Allianz für die Fläche“ ausgebaut und die Förderrichtlinien überarbeitet werden, um flankierend ein finanzielles Anreizsystem für den Freiraumschutz zu schaffen.